



EAPL 0280 und 8633

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Unterthingau
(BGS/WAS)
vom 07.08.2023**

Der Markt Unterthingau erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Unterthingau

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Unterthingau vom 11.10.2021 wird wie folgt geändert.

§ 10 – Verbrauchsgebühr enthält folgende Fassung:

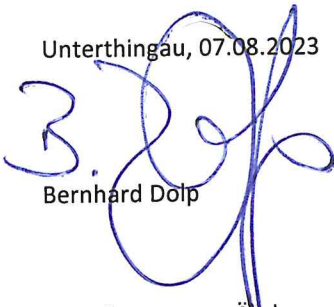
- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Unterthingau, 07.08.2023


Bernhard Dolp



Erster Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Unterthingau vom 07.08.2023